

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 02.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Clearing-Fonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Clearing-Fonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Clearing-Fonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt (i) jedes Clearing-Mitglied und (ii) nach Maßgabe von ~~Abschnitt 6~~ Ziffer 9 dieser Allgemeinen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent separat für jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder Beiträge in den Clearing-Fonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (ein Beitrag gemäß (i) ein „**CM Beitrag**“ und ein Beitrag gemäß (ii) ein „**BCM Beitrag**“ und jeder dieser Beiträge zu dem Clearing-Fonds jeweils ein „**Beitrag**“).
- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beiträge (jeweils eine „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds sind alle Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds (und hinsichtlich eines FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 2

und den FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds) (eine „**CM Beitragspflicht**“) und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds (eine „**BCM Beitragspflicht**“). Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung jeder Beitragspflicht auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und nimmt diese zumindest zum Ende jedes Kalenderquartals vor.

- (3) Die Zahlung ~~eines von CM-Beitragsätzen~~ wird für ein Clearing-Mitglied zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem ~~seine~~ die erste Clearing-Lizenz gewährt wird. ~~(oder, und für den Clearing-Agenten wird die Zahlung eines BCM-Beitrags in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem Tag, an dem er eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und ~~diesem dem jeweiligen~~ Basis-Clearing-Mitglied abschließt.); Anschließend ~~ist ein~~ sind Beiträge immer dann von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Agenten in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied vorgenommen hat.~~

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder ~~und~~ oder Clearing-Agenten die Beiträge zum Clearing-Fonds in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A.. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 jeweils entsprechend.
- (2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift der Ziffer 6.6.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 3

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds.

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Schweizer Bucheffekten ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

In der Verpfändungs-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen beigefügten Form oder in einer von der Eurex Clearing AG geforderten Form, bestellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Schweizer Bucheffekten, die auf dem Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

- (3) Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent den jeweiligen Beitrag oder Zusätzlichen Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (Zusätzlichen) Beitrag zum betreffenden Clearing-Fonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Fonds Eigenmittel (der „**Zugeordnete Betrag**“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder oder im Fall des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) das ~~CM~~ Betroffene Clearing-Mitglied und (ii) jedes sonstige Clearing-Mitglied (einschließlich Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder und BCM Betroffenes Clearing-Mitglied), wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig werden und nur aus den ~~en~~ Beiträgen und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, den ~~n~~ Zusätzlichen Beiträgen zahlbar sind; die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„**Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet je nach Kontext ein (i) jedes ~~CM~~ Betroffenes Clearing-Mitglied und (ii) jedes oder ein ~~BCM~~ Betroffenes Clearing-Mitglied.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 4

„**BCM Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das Clearing-Agent eines Basis-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf das eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten ist.

„**CM Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied bezüglich dessen ein Beendigungstag eingetreten ist.

„**Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das kein Betroffenes Clearing-Mitglied ist.

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.4.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7), den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8), den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines Beendigungstages oder eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags angewendet wurden.

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Beiträge des CM Betroffenes Clearing-Mitglieds (diese CM Beiträge, die „**Betroffenen CM Beiträge**“) oder die BCM Beiträge des BCM Betroffenes Clearing-Mitglieds für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf das eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 5

eingetreten ist (dieses Basis Clearing Mitglied, der „**Betroffene BCM**“ und dieser BCM Beitrag, der „**Betroffene BCM Beitrag**“),

- (2) Zweitens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Betroffenen CM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds oder der etwaigen verbleibenden Betroffenen BCM Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds,
- (3) Drittens, ausschließlich im Fall eines BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der BCM-Zusätzlichen Beiträge für den Betroffenen BCM (~~„Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge“~~), (wie unten definiert) für den Betroffenen BCM,
- (4) Viertens, ausschließlich im Fall eines BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge für den Betroffenen BCM,
- (5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags für den Clearing-Fonds,
- (6) Sechstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des etwaigen verbleibenden Zugeordneten Betrags,
- (7) Siebtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Beiträge, die keine Betroffenen CM Beiträge sind („**Nicht Betroffene CM Beiträge**“) und der BCM Beiträge, die keine Betroffene BCM Beiträge sind („**Nicht Betroffene BCM Beiträge**“) aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind sowie (ii) der Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,
- (8) Achters, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden (i) Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind sowie (ii) der Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,
- (9) Neuntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller ~~anderen~~ Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, unter Ausschluss aller Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,
- (10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller ~~anderen~~ Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, unter Ausschluss aller Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 6

- (11) Elftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Zusätzlichen Beiträge, ~~die keine Betroffene CM Zusätzlichen Beiträge sind („und Nicht Betroffene CM Zusätzliche Beiträge“)~~ und der BCM Zusätzlichen Beiträge (~~die keine Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge sind („Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge“)~~ wie unten definiert) aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind, und
- (12) Zwöftens, (i) der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der ~~Nicht Betroffenen~~ CM Zusätzlichen Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, und (ii) einschließlich der ~~s~~ anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteils des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags; die Eurex Clearing AG wird den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil der ~~Nicht Betroffenen~~ CM Zusätzlichen Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge aller Clearing-Mitglieder, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind und den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags jeweils anteilig verwerten; die Summe sämtlicher Zusätzlich Zugeordneter Beträge in Bezug auf sämtliche Liquidationsgruppen darf den Betrag von EUR 300.000.000 nicht überschreiten.

„**Liquidationsgruppen-Anteil**“ bezeichnet in Bezug auf jede Maßgebliche Liquidationsgruppe den Teil des Betrags, der jeweils gemäß den Absätzen (1) – (12) zur Verwertung zur Verfügung steht und der wie folgt bestimmt wird:

- (i) In Bezug auf Absatz (1), (I) für einen Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des ~~jeweiligen~~ CM Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) ~~der~~ gesamten CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds und (II) für einen Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM,
- (ii) in Bezug auf den Absatz (2), (I) für einen Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des ~~jeweiligen~~ CM Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) ~~der~~ gesamten CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds und (II) für einen Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM (wobei im Fall von (I) und (II) Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Verpflichtung Betroffene BCM

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 7

Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen und (B) der gesamten Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen;

- (iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen und (B) der gesamten Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (v) in Bezug auf Absatz (5), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Gesamt-Margin-Verpflichtung zur (B) Gesamt-Margin-Verpflichtung,
- (vi) in Bezug auf Absatz (6), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Gesamt-Margin-Verpflichtung zur (B) Gesamt-Margin-Verpflichtung (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (vii) in Bezug auf die Absätze (7) und (9), (I) für einen Nicht Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des Clearing-Mitglieds und (II) für einen Nicht Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglieds zu (B) der ~~jeweiligen~~ gesamten BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied,
- (viii) in Bezug auf die Absätze (8) und (10), (I) für einen Nicht Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des Clearing-Mitglieds und (II) für einen Nicht Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglieds zu (B) der ~~jeweiligen~~ gesamten BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied (wobei im Fall von (I) und (II) Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden), und
- (ix) in Bezug auf die Absätze (11) und (12), (I) für einen ~~Nicht-Betroffenen~~ CM Zusätzlichen Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht ~~in-Bezug-auf-Nicht-Betroffene~~ CM Zusätzliche Beiträge des jeweiligen Clearing-Mitglieds ~~bereitzustellen und~~ (B) der gesamten Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds ~~Nicht Betroffene CM Zusätzliche Beiträge in-Bezug-auf-Nicht~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 8

~~Betroffene CM Zusätzliche Beiträge, bereitzustellen und~~ (II) für einen Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht ~~in Bezug auf~~ Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied ~~bereitzustellen und~~ (B) der gesamten Beitragspflicht ~~in Bezug auf~~ Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied ~~bereitzustellen~~ und (III) für den (in Absatz 12 genannten) Zusätzlichen Zugeordneten Betrag, das Produkt aus (a) dem anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil, der in Bezug auf den Zugeordneten Betrag gemäß Absatz (v) bestimmt wird, und (b) dem Verhältnis (A) der Summe aller Zusätzlichen Beiträge, die in Bezug auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und (B) der Summe sämtlicher Zusätzlicher Beiträge, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bis zur Haftungsgrenze verlangen kann.

Sind im Fall der Absätze (7) bis (12) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die Nicht Betroffenen CM ~~(Zusätzlichen) Beiträge~~ ~~(oder CM Zusätzliche Beiträge)~~ oder Nicht Betroffenen BCM ~~(Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen) Beiträge)~~ mehrerer Clearing-Mitglieder noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren Nicht Betroffenen CM ~~(Zusätzlichen) Beiträge~~ ~~(und CM Zusätzlichen Beiträge)~~ und Nicht Betroffenen BCM ~~(Beiträge (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen) Beiträge)~~, so ist hinsichtlich jedes dieser Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (7) und (8) sowie des Absatzes (11) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Anteil des Nicht Betroffenen (B)CMs gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**Anteil des Nicht Betroffenen (B)CMs**“ bezeichnet in Bezug auf einen Nicht Betroffenen CM ~~(Zusätzlichen) Beitrag~~ ~~(oder CM Zusätzlichen Beitrag)~~ oder Nicht Betroffenen BCM ~~(Beitrag (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen) Beitrag)~~ den Anteil des (A) verfügbaren Nicht Betroffenen CM ~~(Beitrags (oder CM Zusätzlichen) Beitrags)~~ oder Nicht Betroffenen BCM ~~(Beitrags (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen) Beitrags)~~ für das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren Nicht Betroffenen CM ~~(Zusätzlichen) Beiträgen~~ ~~(oder CM Zusätzlichen Beiträgen)~~ oder Nicht Betroffenen BCM ~~(Beiträgen (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen) Beiträgen)~~ aller Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (7) und (8) sowie des Absatzes (11) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

„**Gesamt-Margin-Verpflichtung**“ bezeichnet die Summe der Additional Margin-Verpflichtung, der Spread Margin-Verpflichtung und der Initial Margin-Verpflichtung aller Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder, bezüglich derer kein Beendigungstag bzw. Basis-Clearing-Mitglieder Beendigungstag eingetreten ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 9

6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied oder Betroffener BCM nach einer Verwertung des Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die Nicht Betroffenen CM ~~(Zusätzlichen)~~ Beiträge (oder ~~BCM (CM Zusatzlichen)~~ Beiträge) oder Nicht Betroffene BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusatzlichen Beiträge) zum Clearing-Fonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten ~~Nicht-Betroffenen~~-CM Zusatzlichen Beiträge und Nicht Betroffenen BCM Zusatzlichen Beiträge an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurück-zu-zahlen (ii) die verwerteten Nicht Betroffenen CM Beiträge oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge zum Clearing-Fonds an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurück-zu-zahlen, (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Betroffenen BCM ~~(Zusätzlichen)~~ Beiträge (und Betroffenen BCM Zusatzlichen Beiträge) an das BCM Betroffene Clearing-Mitglied zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.3 **Zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-Fonds**

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-Fonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen:

- (i) zusätzliche Betroffene BCM Beiträge („**Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) vom BCM Betroffenen Clearing-Mitglied; sowie
- (ii) zusätzliche CM Beiträge („**CM Zusätzliche Beiträge**“) und zusätzliche BCM Beiträge, die keine Betroffenen BCM Beiträge sind („**Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern und dem BCM Betroffenen Clearing-Mitglied

zu verlangen (die Betroffene BCM Zusatzlichen Beiträge und die Nicht Betroffene BCM Zusatzlichen Beiträge zusammen, die „**BCM Zusatzlichen Beiträge**“; und die BCM Zusatzlichen Beiträge und die CM Zusatzlichen Beiträge zusammen, die „**Zusätzlichen Beiträge**“).

Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusatzlichen Beiträge zum Clearing-Fonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt jeweils in Bezug auf die Betroffenen BCM Zusatzlichen Beiträge, die Nicht Betroffenen BCM Zusatzlichen Beiträge und die CM Zusatzlichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 10

Beiträge das Zweifache der entsprechenden ursprünglichen Beitragspflicht zum Clearing-Fonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den Clearing-Fonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags der Clearing-Fonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag oder den Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Zahlung CM Zusätzlicher Beiträge besteht nicht, wenn das betreffende Nicht Betroffene Clearing-Mitglied alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt. Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Zahlung Nicht Betroffener BCM Zusätzlicher Beiträge für ein Basis-Clearing-Mitglied besteht nicht, wenn alle bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen dieses Basis-Clearing-Mitglieds gekündigt sind und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt.

Hat ein Clearing-Mitglied, dessen sämtliche Clearing-Vereinbarungen (mit Ausnahme seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung(en)) mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurden, nicht seine gesamten Transaktionen (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds alle Transaktionen seiner FCM-Kunden) innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist (bzw. im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, nicht länger gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie FCM-Kunden-Transaktionen garantiert). Falls ein Basis-Clearing-Mitglied, dessen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurde, nicht seine gesamten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt hat, bleibt dessen Clearing-Agent gemäß dem ersten Satz dieses Unterabsatzes für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis dieses Basis-Clearing-Mitglied nicht länger Partei von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Clearing-Fonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn (i) ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2017
	Seite 11

einer Auffüllung des Clearing-Fonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind, und (ii) wenn die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglieder des Nicht Betroffenen Clearing Mitglieds (in seiner Funktion als Clearing-Agent) gekündigt wurden und die betreffende Kündigung vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Erfüllung wirksam geworden sind.

Zur Klarstellung, die Regelungen in dieser Nummer 6.3 begründen werden einen Ausschluss noch eine Limitierung der Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CM Betroffenen Clearing-Mitglied oder den Betroffenen BCM.

- 6.3.2 Fordert die Eurex Clearing AG Zusätzliche Beiträge, so wird die Eurex Clearing AG dem Clearing-Fonds jeweils weitere Eigenmittel (der „**Zusätzlich Zugeordnete Betrag**“) zuordnen. Die Eurex Clearing AG bestimmt den Zusätzlich Zugeordneten Betrag für jede Liquidationsgruppe separat. Der Zusätzlich Zugeordnete Betrag ist abhängig von der anteiligen Höhe der Zusätzlichen Beiträge, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und wird gemäß Ziffer 6.2.1 (ix) (III) bestimmt. Die Eurex Clearing AG wird einen Zusätzlich Zugeordneten Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.000 dem Clearing Fonds zuordnen. Dieser Höchstbetrag gilt für sämtliche zukünftige Verwertungsereignisse und unabhängig davon, ob diese innerhalb eines oder mehrerer Begrenzter Zeiträume eintreten.

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Clearing-Fonds

Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder ~~alle~~ Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds wie folgt frei:

- (a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, den Konten seiner FCM-Kunden bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind, und
- (b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen FCM-Kunden, bzw. im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) (d).

[...]
